

Wettbewerbssieger kann bei der Auftragsvergabe leer ausgehen

Vergaberecht. Der Sieger eines Planungswettbewerbs erhält einen Vorsprung bei der Vergabe des Planungsauftrags, muss aber nicht zwangsläufig beauftragt werden.

VK Hessen, Beschluss vom 21. Januar 2020,
Az. 69d-VK-17/2019

Rechtsanwalt
Dr. Martin Schellenberg
von Heuking Kühn
Lüer Wojtek
Quelle: Heuking



DER FALL

Eine hessische Großstadt hat einen Planungswettbewerb für ein neues Verwaltungsgebäude durchgeführt. Das Architekturbüro, das als Sieger hervorgegangen ist, hat im anschließenden Verhandlungsverfahren um den Planungsauftrag jedoch nicht den Zuschlag erhalten. Stattdessen sollte das im Wettbewerb zweitplatzierte Büro mit den Planungsleistungen beauftragt werden. Die erstplatzierten Architekten haben diese Entscheidung vor der Ver-

gabekammer angefochten. Nach ihrer Auffassung hätten sie den Auftrag schon deshalb erhalten müssen, weil sie den Planungswettbewerb gewonnen haben. Die Kammer hat den Antrag jedoch zurückgewiesen. In den Bewertungskriterien war das Wettbewerbsergebnis mit 60% berücksichtigt. Das war ausreichend, reichte aber hier für die klagenden Architekten nicht aus.

DIE FOLGEN

Planungswettbewerbe bieten gerade jungen Büros große Chancen: Anonym bewertet gewinnt das Büro, das nach Meinung der Jury den kreativsten Entwurf eingereicht hat. Keine Aussage trifft der Wettbewerb aber darüber, ob mit der Realisierung auch ein wirtschaftliches Gebäude entstehen würde. Ebenfalls nicht geprüft wird die Kompetenz des Büros bei der Bauausführung. Trotzdem sehen die einschlägigen Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW) vor, dass der Sieger des Wettbewerbs in der Regel auch den Planungsauftrag erhalten soll. Daher ist das Instrument des Planungswettbewerbs

erheblicher Kritik ausgesetzt: Kritisiert wird, dass die RPW eine unwirtschaftliche Realisierungsförderten. Sie böten auch keinen Anreiz, dass sich junge und erfahrene Büros gemeinsam bewerben. Denn der Wettbewerbssieger ist ja ohnehin für den Planungsauftrag gesetzt. Die Entscheidung der VK Hessen greift diese Fragen nicht auf, sondern entscheidet wie die bisherige Rechtsprechung, dass der Wettbewerbssieger einen komfortablen Vorsprung erhält. Der Sieger hat hier nur deshalb den Auftrag nicht erhalten, weil er sich offensichtlich als völlig ungeeignet für die Durchführung erwiesen hat.

WAS IST ZU TUN?

Planungswettbewerbe müssen vom Kopf auf die Füße gestellt werden: Bereits im Wettbewerb selbst ist die Wirtschaftlichkeit mit abzuprüfen. Dies kann beispielsweise dadurch erfolgen, dass Elemente des Building Information Modeling (BIM) in die Wettbewerbswertung integriert werden. Bei der Auswahl des Planungsbüros

im Anschluss an den Wettbewerb müssen Effizienz und Erfahrung im Vordergrund stehen. Dies wird in der Praxis dazu führen, dass sich junge und kreative mit erfahrenen Architekten gemeinsam bewerben. Nur auf diese Weise lässt sich sicherstellen, dass die Durchführung effizient erfolgt. (redigiert von Anja Hall)